

# **Verzeichnis Individueller Zusatzleistungen**

**gemäß § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages  
nach § 78f SGB VIII**

**Anlage 2  
zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-  
Württemberg**

## GLIEDERUNG

1	Grundlagen der Inanspruchnahme	2
1.1	Anspruchsvoraussetzungen	2
1.2	Verhältnis zu anderen Leistungen	2
2	Verzeichnis der Individuellen Zusatzleistungen	3
2.1	Individuelle therapeutische, heilpädagogische, psychologische und sozialpädagogische Zusatzleistungen	3
2.2	Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit und der Familientherapie nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten	4
2.3	Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung	4
3	Entgelte	5
4	Inkrafttreten	7

## **1 Grundlagen der Inanspruchnahme**

Individuelle Zusatzleistungen umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den Regelleistungen enthalten sind.

Individuelle Zusatzleistungen werden im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf des jungen Menschen und seiner Familie erforderlich ist. § 10 SGB VIII ist zu beachten. Individuelle Zusatzleistungen werden zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII vereinbart.

### **1.1 Anspruchsvoraussetzungen**

Die Individuellen Zusatzleistungen müssen notwendig, geeignet und allgemein fachlich anerkannt sein. Die Angebote sind auf den Bedarf des Einzelfalls abzustimmen und von persönlich und fachlich geeigneten Personen durchzuführen.

Individuelle Zusatzleistungen werden im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII vereinbart.

Im Hilfeplan sind

- der jeweilige Bedarf des Kindes oder Jugendlichen,
- das Ziel der Individuellen Zusatzleistungen
- die notwendigen Leistungen,
- Umfang und Dauer und
- das beabsichtigte Ergebnis der Individuellen Zusatzleistungen

festzuhalten.

Werden Individuelle Zusatzleistungen von Personen erbracht, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Leistungserbringer stehen (Leistungsnehmer), sind diese vom Leistungserbringer zu beauftragen.

Der Leistungserbringer trägt die Verantwortung für die auftragsgemäße Abwicklung. Die leistungsrechtliche Abwicklung bleibt hiervon unberührt.

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger in Form von Stellungnahmen zum Hilfeverlauf über die auftragsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung.

### **1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen**

Der öffentliche Jugendhilfeträger prüft, ob vorrangige Leistungsträger (z.B. Krankenkassen) in Anspruch zu nehmen sind und leitet diese Maßnahmen gemeinsam mit den Beteiligten ein.

§ 10 SGB VIII gilt entsprechend.

Die Vereinbarung von Individuellen Zusatzleistungen schließt einen weitergehenden Anspruch auf gleiche Leistungen gemäß § 12 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII (Sonderaufwendungen im Einzelfall) aus.

## **2 Verzeichnis der Individuellen Zusatzleistungen**

Die Individuellen Zusatzleistungen sind in diesem Verzeichnis festgelegt.

Andere individuelle Zusatzleistungen können nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vereinbart werden.

### **2.1 Individuelle therapeutische, heilpädagogische, psychologische und sozialpädagogische Zusatzleistungen**

Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen sind wesentliche Bestandteile der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

So gehören auch therapeutische Verfahren zum Leistungsangebot. Der Einsatz von Therapien wird jedoch durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt. Der pädagogische Prozess soll durch (notwendige) therapeutische Leistungen unterstützt und gefördert werden.

Die Feststellung der geeigneten Therapie und ihres Umfangs macht diagnostische Verfahren erforderlich.

Therapien, die ausschließlich oder insbesondere der Heilung oder Linderung somatischer oder psychischer Störungen mit Krankheitswert dienen, sind nicht Leistungsbestandteil der Hilfe zur Erziehung. Solche Leistungen sind Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder anderer Sozialleistungsträger bzw. der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII).

Individuelle Zusatzleistungen sind in diesem Bereich insbesondere:

#### **1. Therapeutische Hilfen**

z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, Spieltherapie, Reittherapie, Musiktherapie

#### **2. Heilpädagogische Förderung**

z.B. heilpädagogische Übungsbehandlung, heilpädagogisches Werken, heilpädagogisches Reiten

#### **3. Förderung der Motorik**

z.B. Psychomotorik, Körperarbeit

#### **4. Rhythmik, Heileurythmie**

#### **5. Sprachförderung, Logotherapie**

#### **6. Entspannungs- und Konzentrationstraining**

z.B. Autogenes Training

**7. sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen**

z.B. Anti-Aggressions-Training

**8. über die allgemeine pädagogische Arbeit hinausgehende besondere pädagogische Leistungen bei akuter Fremd- und Selbstgefährdung (besondere Krisenintervention)**

**2.2 Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit und der Familientherapie nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten**

Leistungen in der Zusammenarbeit mit Eltern sind zum einen Teil der Regelleistung (Kontaktpflege) und zum anderen ein Teil der Individuellen Zusatzleistung (zielgerichtete Eltern- und Familienarbeit; Familientherapie).

Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit und der Familientherapie umfassen die zielgerichteten, im Hilfeplan spezifisch zu vereinbarenden Beratungs- und Unterstützungs- und Therapieleistungen die sich auf den spezifischen Erziehungs- und Hilfebedarf des jungen Menschen in der Herkunftsfamilie beziehen, die zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie beitragen und/oder die positive Lebensbedingungen in der Familie und ihrem sozialen Umfeld erhalten oder schaffen.

Individuelle Zusatzleistungen im Bereich der Eltern- oder Familienarbeit oder Familientherapie werden nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten geplant und durchgeführt.

Sie umfassen insbesondere:

**1. Eltern- und Familienarbeit**

z.B. Beratungs- und Unterstützungsarbeit in der Einrichtung oder in der Herkunftsfamilie

**2. Familientherapie**

z.B. systemische Familientherapie

**3. Angebote der Eltern- und Familienbildung und Eltertrainings**

z.B. Elternseminare oder –kurse, Trainingsprogramme

**2.3 Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung**

- Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005 wurde in § 10 Abs. 1 SGB VIII klargestellt, dass die Aufgaben der Schule durch das SGB VIII nicht berührt werden. Zu den Aufgaben der Schule gehört es, dafür zu sorgen, durch besondere Fördermaßnahmen Hilfe zu leisten. Leistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung durch die Jugendhilfe werden auf diesem Hintergrund durch die primär pädagogische

Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt.

- Leistungen der Ausbildung und Beschäftigung sind ein ebenfalls wichtiger Beitrag zur Sozialisation benachteiligter Jugendlicher. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Formen der Kombination von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen entwickelt. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verpflichtet im ambulanten wie stationären Bereich zur Vorhaltung von Hilfeformen, die die Hilfe zur Erziehung mit diesen Maßnahmen koppeln. Wenn keine Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II oder III gewährt werden, ergeben sich Leistungsansprüche im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB VIII. Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung umfassen auf diesem Hintergrund alle erzieherisch bedingten zielgerichteten Integrationshilfen für die Vorbereitung und stützende Begleitung von schulischen und beruflichen Ausbildungen. Dazu gehören auch auf den jungen Menschen bezogene Leistungen der Berufsfindung und Berufsvorbereitung sowie Leistungen der kontinuierlichen Zusammenarbeit und Abstimmung mit der externen Schule und dem externen Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetrieb.

Dazu gehören insbesondere:

- 1. Unterstützung zur Teilhabe und Sicherung des Schul- oder Berufsausbildungsalltages**
  - z.B. besondere Betreuung und Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung
- 2. Unterstützung zur Erreichung eines ressourcenorientierten Schul- oder Berufsabschlusses**
  - z.B. Nachhilfe, Stütz- oder Fördermaßnahmen.

### **3 Entgelte**

Das Entgelt für Individuelle Zusatzleistungen ist die leistungsgerechte Vergütung für individuelle, im Hilfeplan vereinbarte Leistungen im Einzelfall.

Die Entgelte für die Individuellen Zusatzleistungen sind in diesem Verzeichnis festgelegt.

Entgelte für Leistungsmodule nach § 12 Abs. 1b RV werden im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverhandlung vereinbart.

Die hier genannten Entgeltspannen bilden den verbindlichen Rahmen für die Vereinbarung Individueller Zusatzleistungen, wenn die Individuellen Zusatzleistungen von Fachkräften entsprechend nachgenannter Qualifikationen erbracht werden. Werden Individuelle Zusatzleistungen von anderen Personen erbracht, können auch Stundensätze außerhalb der unten genannten Entgeltspannen vereinbart werden. Für die Berechnung der Stundensätze ist maßgeblich, welche die erforderliche Qualifikation für die Erbringung der Individuellen Zusatzleistung vereinbart wurde.

Mit den festgelegten Entgeltsätzen sind alle Aufwendungen des Leistungserbringers/Leistungsnehmers einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie der notwendigen Leistungsdokumentation abgedeckt.

Die Entgelte werden in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe fortgeschrieben.

Es gelten folgende Entgeltspannen:

<b><u>Erforderliche Qualifikation</u></b>	<b>ENTGELTSPANNE</b>	
	<b>Stundensatz</b>	
	<b>von EURO</b>	<b>bis EURO</b>
<i>Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	<b>33,50</b>	<b>47,00</b>
<i>Erzieher/Jugend- u. Heimerzieher (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	<b>29,00</b>	<b>41,50</b>
<i>Heilerziehungspfleger (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	<b>29,00</b>	<b>34,00</b>
<i>Arzt (Facharzt f. Psychiatrie)</i>	<b>45,00</b>	<b>65,00</b>
<i>Psychologe</i>	<b>45,00</b>	<b>56,00</b>
<i>Psychotherapeut (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	<b>40,00</b>	<b>50,50</b>
<i>Heilpädagoge (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	<b>31,50</b>	<b>41,50</b>
<i>Logopäde (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	<b>29,00</b>	<b>34,00</b>
<i>Lehrer (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	<b>39,00</b>	<b>50,50</b>
<i>Beschäftigungstherapeut (oder vergleichbarer Bildungsabschluss)</i>	<b>29,00</b>	<b>34,00</b>

Die Stundensätze sind auf der Grundlage des TVöD VKA berechnet. Die ermittelten Stundensätze beinhalten die Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers einschließlich pauschalierter Personalnebenkosten von 1,2 %, Gemeinkosten mit 20 % und Sachkosten (auch Fahrtkosten) mit 10 %. Die Entgeltsätze sind Verrechnungseinheit für eine Arbeitsstunde (60 Minuten) bei Individualleistung einschl. Vor- und Nachbereitung.\*

Sie reduzieren sich bei Leistungen in der Gruppe entsprechend der Anzahl der Teilnehmer.

Je Teilnehmer reduziert sich der Stundensatz bei Leistungserbringung in der

\* siehe Protokollnotiz vom 07.03.2008 (Seite 8)

Zweier-Gruppe auf	65 %
Dreier-Gruppe auf	45 %
Vierer-Gruppe auf	35 %
Fünfer-Gruppe auf	30 %

des Ausgangsstundensatzes.

Die Abrechnung der Individuellen Zusatzleistungen erfolgt zusammen mit dem Regelentgelt. Bei Abwesenheit (vgl. § 15 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII) können keine Individuellen Zusatzleistungen verrechnet werden.

Die Vereinbarung von Entgelten für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, ist nur bei besonderem Hilfebedarf möglich.

Die festgelegten Vergütungsbandbreiten gelten bis 31.12.2008. Über eine Anpassung ab 01.01.2009 wird in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der jeweiligen Abschlüsse im Bereich des TVöD VKA verhandelt.

Vor dem 07.03.2008 vereinbarte Individuelle Zusatzleistungen werden nach dem in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe am 08.12.2006 verabschiedeten Verzeichnis abgerechnet. Ab dem 07.03.2008 zu vereinbarende Individuelle Zusatzleistungen werden nach dem vorliegenden Verzeichnis vom 07.03.2008 berechnet.

#### **4 Inkrafttreten**

Das Leistungsverzeichnis tritt am 07.03.2008 in Kraft.

**Protokollnotiz zum Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe vom 07.03.2008**

**zur Anlage 2 „Individuelle Zusatzleistungen“ zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006**

1. Bei der Berechnung der Stundensätze wurde eine Jahresarbeitszeit von 1.582 Stunden zu Grunde gelegt. Die Vertragspartner verständigen sich verbindlich darauf, dass diese Jahresarbeitszeit nur für die vorliegende Anlage 2 RV BaWÜ angewandt wird und keine präjudizielle Auswirkung sowohl auf andere Angebotsbereiche der Jugendhilfe, als auch auf andere Rechtsbereiche hat.
2. Bei der Vereinbarung „Individueller Zusatzleistungen“ und der damit verbundenen Vergütungssätze sind die §§ 5 und 14 des Rahmenvertrages zu beachten.
3. Die in der Anlage vereinbarte Überprüfung der Vergütungsbandbreiten für den Zeitraum ab 01.01.2009 beinhaltet auch die Überprüfung des den Vergütungssätzen zu Grunde gelegten Berechnungsverfahrens unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Verhandlungen.
4. Die Verbände der Leistungserbringer verweisen darüber hinaus auf das Prinzip leistungsgerechter Entgelte und erklären, dass insbesondere die kirchlichen Träger, aufgrund ihrer tariflichen Bindung innerhalb des Entgeltkorridors Stundensätze i.d.R. nur im oberen Bereich der Entgeltspannen vereinbaren werden.